



*Satzung
der
Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Glesch von 1846*



§ 1 Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen

Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Glesch von 1846.

Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter der Nummer VR632 eingetragen, hat seinen Sitz in Glesch (Stadtteil von 50126 Bergheim) und wird im Folgenden nur mit Bruderschaft bezeichnet. Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der katholischen Pfarrgemeinde Sankt Cosmas und Damianus Glesch, oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 2 Wesen und Aufgaben

Die Bruderschaft ist eine Vereinigung von Natürlichen Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (im Folgenden BHDS genannt) in Köln (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennen. Sie ist mit der Ordnungsnummer 30109 Mitglied im BHDS, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird. Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften: „FÜR GLAUBE, SITTE UND HEIMAT“ stellen sich die Mitglieder der Bruderschaft folgende Aufgaben:

1. BEKENNTNIS DES GLAUBENS durch

- a) Eintreten für die christlichen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Unter dieser Prämisse haben alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten,
- b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit,
- c) Werke christlicher Nächstenliebe.

2. SCHUTZ DER SITTE durch

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
- b) Persönlichkeits- und Gemeinschaftsförderung durch die Pflege des Gemeinschaftslebens und der Tradition, des Schießsports, des Fahnenschwenkens und der schützenmusikalischen Gruppierungen,
- c) Teilnahme an ethischen und gesellschaftspolitischen Bildungsveranstaltungen.

3. LIEBE ZUR HEIMAT UND ZUM VATERLAND durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
- b) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum,
- c) tätige Nachbarschaftshilfe,
- d) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des historischen Fahnenschwenkens.

4. DIE BRUDERSCHAFT WIDMET SICH IM BESONDEREN DER

- a) Verwirklichung und der Weitergabe des christlichen Glaubens,
- b) Jugendpflege und Jugendbetreuung und Durchführung von Jugendfreizeiten,
- c) Förderung des Gemeinschaftslebens,
- d) Pflege, Förderung und Durchführung des Schießsports,
- e) Pflege und Erforschung des Brauchtums und des historischen Schießspiels,
- f) Förderung und dem Erhalt des historischen Fahnenschwenkens.
- g) Pflege der Spielmanns-, Fanfaren- und Blasmusik.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar schützenbrüderliche, christliche und mildtätige Zwecke sowie Zwecke des Schießsports nach § 8 dieser Satzung und damit gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Bruderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft:

1. Mitglied können Personen christlicher Konfession werden, die unbescholten sind.
2. Personen, die keiner christlichen Konfession angehören, können im Einzelfall, nach einer eingehenden Prüfung gemäß dem Beschluss der Bundesvertreterversammlung des BHDS vom 12. März 2017, der als Anlage 1 und Bestandteil dieser Satzung beigefügt ist, aufgenommen werden, sofern sie sich zu den christlichen Zielen der Bruderschaft und des BHDS glaubhaft bekennen.
3. Alle Personen, die aufgenommen werden wollen, müssen sich auf den Inhalt und die Ziele dieser Satzung verpflichten.
4. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Brudermeister zu richten, der die Antragsteller bei Erfüllung aller satzungsmäßigen Voraussetzungen aufnimmt. Über Anträge außerhalb von Gleich wohnender Antragsteller entscheidet der Vorstand.
5. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Annahme dieser Satzung, verpflichten sich die Mitglieder, die Aufgaben gemäß § 2, Ziffer 1.) – 4.) zu unterstützen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung entfällt.
7. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand oder mündlich dem Schatzmeister oder den Stellvertretern beim Einholen des Beitrages zu erklären.
8. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist besonders dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag selbstverschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu verschaffen.

Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Im Prüfverfahren und bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, das Recht der Beschwerde beim Schiedsgericht des BHDS.

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag, bis Ablauf des Kalenderjahres zu zahlen, sofern die Satzung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung keine Beitragsbefreiung vorsieht.

An kirchlichen Veranstaltungen der Bruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitglieds sollten sich alle Mitglieder beteiligen.

Jedes Mitglied hat nach einjähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss, soweit nicht die Satzung dieses Recht einschränkt.

Nach einer Regentschaft beträgt die Wartezeit fünf Jahre bis zum nächsten Königsschuss und soll auch zwischen Ehepartnern eingehalten werden. Die Wartezeit gilt jedoch nicht, wenn sich kein anderes Mitglied für den Königsschuss bewirbt.

§ 6 Organe der Bruderschaft:

Organe der Bruderschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 6.1.1 Mitgliederversammlung:

Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, möglichst zum Patronatsfest.

Außerordentliche Versammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Brudermeister oder Geschäftsführer beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister oder vom Geschäftsführer einberufen und geleitet. Mitgliederversammlungen werden rechtzeitig durch eine schriftliche Einladung bekannt gegeben. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich abzustimmen, wenn die Versammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.

Zur Annahme von Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 6.1.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern im jährlichen Wechsel für zwei Jahre

- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- d) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- e) Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Rechnungsprüfer nach Rechnungslegung
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Änderung der Satzung. Zur Änderung der Satzung der Bruderschaft ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern. Die Ehrenmitgliedschaft kann jedem Bürger von der Bruderschaft angeboten werden. Die Ehrung soll zeigen, dass die Bruderschaft auch am öffentlichen Leben interessiert ist und verdienstvollen Personen danken will für ihre Leistungen, die der Allgemeinheit oder der Bruderschaft zugutegekommen sind.

§ 6.2.1 Vorstand

Der Brudermeister, der stellvertretende Brudermeister, der Schatzmeister und der Geschäftsführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes im Vereinsregister.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle 4 Jahre neu gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus sonstigen Gründen während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann das Vorstandsamt auch vor Ablauf dieser Frist durch die Mitgliederversammlung in einer Wahl neu besetzt werden.

Voraussetzung für die Wahl zu einem zum gesetzl. Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, gehörenden Vorstandsamt oder einem anderen Amt mit besonderer, für die Ausrichtung der Bruderschaft im Sinne § 2 inhaltl. Verantwortung, ist die Mitgliedschaft der betreffenden Person in einer christl. Kirche. Die weiteren mit Vorstands-, Beirats-, oder Leitungsfunktionen betrauten Personen sollen ebenfalls Mitglied in einer christl. Kirche sein.

§ 6.2.2 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Erstattung der Tätigkeitsberichte
4. Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür – unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsports. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm

verwaltet. Zum Schießmeister sollte nur gewählt werden, wer die erforderlichen Qualifikationen besitzt.

Die Vorstandssitzungen werden vom Brudermeister oder vom Geschäftsführer nach Bedarf einberufen und geleitet.

§ 6.3.1 erweiterter Vorstand

Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Präses. Für die Aufgabenerledigung können weitere Vorstandsämter besetzt werden. Die Aufgabenverteilung wird in einer Geschäftsordnung bestimmt, die erstmals der erweiterte Vorstand beschließt. Hierfür sind Dreiviertel des bestehenden Vorstandes und der einfache Mehrheitsbeschluss erforderlich. Kommt die erforderliche Anwesenheit nicht zustande, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Wird einem Vorstandsmitglied mit oder nach seiner Amtsniederlegung von der Mitgliederversammlung der Ehrentitel verliehen, hat der/die Betroffene dieselben Rechte wie bisher. Die Verpflichtungen jedoch beschränken sich auf die in § 5 genannten.

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle 4 Jahre neu gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus sonstigen Gründen während der Amtszeit aus dem erweiterten Vorstand aus, kann das Vorstandsamt auch vor Ablauf dieser Frist durch die Mitgliederversammlung in einer Wahl neu besetzt werden. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der erweiterte Vorstand die vakante Position mit einer Person seiner Wahl kommissarisch besetzen.

Dem Vorstand gehört als geborenes Mitglied der Pfarrer der Kirchengemeinde Glesch oder ein von ihm bestimmter anderer in der Pfarrgemeinde tätiger Geistlicher (z.B. Diakon) an. Er ist der Präses der Bruderschaft.

Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom Brudermeister oder vom Geschäftsführer nach Bedarf einberufen und geleitet.

Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie soll ggf. im Wesentlichen die Aufbau- und Ablauforganisation der Bruderschaft regeln.

Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der erweiterte Vorstand. Hierfür ist die Anwesenheit von drei Viertel der Vorstandsmitglieder notwendig und der einfache Mehrheitsbeschluss erforderlich. Kommt die erforderliche Anwesenheit nicht zustande, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

§ 6.4.1 Aktive

Zu dieser Gruppe gehören alle Mitglieder, die eine von der Bruderschaft gewählte oder genehmigte Schützentracht tragen, oder die in sonstiger Weise aktiv in der Bruderschaft mitwirken.

§ 7 Rechnungsprüfer:

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer müssen Mitglieder der Bruderschaft sein, dürfen aber nicht dem Vorstand der Bruderschaft angehören. Sie prüfen die Führung des Kassen- bzw. Rechnungsbuches, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Schatzmeisters geben sie den Prüfungsbericht an die Mitgliederversammlung.

§ 8 Sportschießen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem BHDS in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

Am Sportschießen interessierten Mitglieder bilden die Gruppe der Sportschützen und geben sich eine entsprechende Satzung (siehe Anlage 3). Sie nehmen beispielsweise an Bruderschaftsvergleichskämpfen des BHDS und/oder den Meisterschaften auf dessen Ebenen teil. Sie erheben zur Durchführung des Schießbetriebs einen eigenen Beitrag und verwalten diesen als Handvorschuss der Bruderschaft. Darüber hinaus fließen alle Erlöse aus öffentlichen Schießveranstaltungen, die von den Sportschützen durchgeführt werden, in diesen Handvorschuss.

Die Abrechnung des Handvorschusses der Sportschützen erfolgt über die Rechnungslegung des Schatzmeisters. Der Vorsitzende der Sportschützen soll daher bei der Rechnungsprüfung im Sinne des § 7 möglichst anwesend sein.

§ 8a weitere Gruppierungen

Wenn sich andere Gruppierungen bilden wollen, bedarf dies der Zustimmung des Vorstandes. Sie gehören den aktiven Schützen an und haben somit dieselben Rechte und Pflichten. Die Gruppe bestimmt einen Vorsitzenden, der dem erweiterten Vorstand angehört. Die Gruppe gibt sich eine Satzung und wählt sich eine einheitliche Tracht, die vom Vorstand genehmigt werden muss.

§ 9 Schützenfest

Jedes Jahr am Wochenende vor Christi Himmelfahrt feiert die Bruderschaft ihr Schützenfest. Das Schützenfest ist im Sinne der katholischen Kirche als Volksfest auszurichten.

Die Krönung der Könige findet in der Pfarrkirche statt.

Wenn das Fest eine nicht zumutbare Belastung für den Verein ist, so kann es entfallen oder in geänderter Form stattfinden.

§ 10 Kirchliche Veranstaltungen

Die Bruderschaft beteiligt sich in Tracht und mit der Fahne an der Fronleichnamsprozession. Bei den Gottesdiensten, insbesondere anlässlich des Patronatsfestes, des Schützenfestes oder einer Beerdigung, nehmen die Fahnenabordnungen im Chorraum um den Altar Aufstellung.

§ 11 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des BHDS zu wenden.

Die in Anlage 2 beigefügte Schiedsgerichtsordnung des BHDS e.V. ist in der Fassung vom 10.10.2021 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 12 Datenschutzklausel:

- 1.) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Konfession, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Konfessionsdaten werden NICHT gespeichert, nur angefragt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes erforderlich werden und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Nutzung entgegensteht.

- 2.) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzverordnung KDO per EDV für den Verein verarbeitet werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- 3.) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den BHDS, zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände sowie die Beantragung von Fördermitteln – nicht zulässig.
- 4.) Als Mitglied des BHDS ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum, die vollständige Adresse und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) auch die Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

- 5.) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitgliedes werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 13 Soziale Fürsorge

Die Bruderschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung im Rahmen der Veranstaltungen der Bruderschaft und von Tätigkeiten für die Bruderschaft. Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen.

Armen und in Not geratenen Mitgliedern (insbesondere alten Mitgliedern in Pflegeeinrichtungen) muss der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist. Die Entscheidung über den Beitrags-Erlass trifft der Vorstand.

§ 14 Auflösung der Bruderschaft

Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Sind nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine Neue einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle ist eine drei Viertel Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluss erforderlich.

1. Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an die katholische Kirchengemeinde Sankt Cosmas und Damianus Glesch, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
2. Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.04.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Anlage 1

Beschluss der Bundesvertreterversammlung vom 12. März 2017:

Aus der Kirche ausgetretene Getaufte oder Nichtchristen (auch Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften) können nach eingehender Prüfung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung in eine Bruderschaft aufgenommen werden.

Voraussetzung dafür ist, dass sich die Bewerber um die Mitgliedschaft zu den christlichen Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften bekennen und ihr Bekenntnis glaubhaft machen.

Die Einzelfallprüfung setzt ein offenes und ehrliches Aufnahmegespräch voraus, in das möglichst auch der Präses oder ein geistlicher Begleiter der Bruderschaft einbezogen wird. Führt die Einzelfallentscheidung zur Aufnahme in die Bruderschaft, ist die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten gegeben. Das bezieht die Möglichkeit mit ein, auf allen Ebenen des Bundes die Königswürde zu erringen. Einschränkungen bestehen allerdings für Ämter mit besonderer, auch inhaltlicher Verantwortung (gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB einer Bruderschaft sowie alle Vorstandsämter auf Bezirks-, Diözesan- und Bundesebene). Hier ist die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche Grundvoraussetzung.

Anlage 2

Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

unter Bezugnahme auf den § 39 des Statuts des Bundes

I. Organisation des Schiedsgerichtswesens

§ 1

Die nachstehende Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung in allen Fällen des § 39 des Statuts des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. – nachfolgend „Bund“ genannt. Das Schiedsgericht ist zur abschließenden Streitschlichtung errichtet. Die Mitglieder des Bundes haben sich mit der Anerkennung des Statuts der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen.

§ 2

Das Schiedsgericht besteht aus einer bis drei Kammern mit je einem Vorsitzenden, der zum Richteramt befähigt sein muss, und zwei Bundesmeistern oder stellvertretenden Bundesmeistern als Beisitzer.

§ 3

Die Mitglieder des Schiedsgerichts sowie für jeden Beisitzer zwei Stellvertreter werden vom Hauptvorstand auf fünf Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt Neuwahl für den Rest der Amtszeit. Jeweils zwei Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden fest einer Kammer zugeordnet.

§ 4

Die Schiedsgerichtsverfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf der Geschäftsstelle des Bundes abwechselnd auf die einzelnen Kammern des Gerichts verteilt, in der Folge 1. Kammer, 2. Kammer, 3. Kammer. Bei Vakanz einer Kammer wird diese bei der Verteilung nicht berücksichtigt.

Fällt ein Vorsitzender durch Tod oder aus einem anderen Grund aus oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes, so wird das Verfahren an die nächste Kammer gemäß vorstehender Regelung übergeben. Fällt ein Beisitzer durch Tod oder aus einem anderen Grund aus oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes, so wird er durch einen seiner Stellvertreter (in alphabetischer Reihenfolge) ersetzt. Sollten auch diese Stellvertreter nicht zur Verfügung stehen, so treten entsprechend die Beisitzer der folgenden Kammer in diese Funktion ein.

Kommen der Vorsitzende oder einer der Beisitzer aus der gleichen Diözese wie einer der Beteiligten des Schiedsgerichtsverfahrens, ist die in der Geschäftsverteilung nachfolgende Kammer für die Durchführung des Verfahrens zuständig.

§ 5

Der Hochmeister des Bundes hat die Mitglieder des Schiedsgerichts folgendermaßen zu verpflichten:

"Sie verpflichten sich, Ihr Amt als Schiedsrichter mit Gewissenhaftigkeit und unparteiischer Redlichkeit auszuüben."

Die Mitglieder des Schiedsgerichts verpflichten sich sodann mit der Erklärung: "Ich verpflichte mich."

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Hochmeister zu unterzeichnen.

§ 6

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben über alles, was ihnen aus ihrer Tätigkeit als Schiedsrichter bekannt wird, unbedingtes Stillschweigen zu bewahren.

Schiedsrichter kann niemand sein, bei dem die Ausschließungsgründe des § 41 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen (z. B. Sachen, in denen er selbst Partei ist, in Sache seines Ehegatten oder verwandter oder verschwägerter Person, in Sachen, in denen er selbst als Beistand einer Partei, als Zeuge oder als Sachverständiger beteiligt war). Schiedsrichter soll ferner niemand sein, der an der zur Verhandlung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Wirkt ein solcher Schiedsrichter an einem solchem Schiedsspruch mit, ohne dass eine der Parteien die Mitwirkung gehörig gerügt hat, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit des ergangenen Schiedsspruchs nicht berührt.

II: Das Verfahren

§ 7

Vordringliche Aufgabe des Schiedsgerichts ist es, zwischen den streitenden Parteien zu schlichten und die vergleichsweise Erledigung des Streites anzustreben.

§ 8

Das Schiedsgericht ist sachlich zuständig für die im § 39 des Statuts des Bundes genannten Fälle.

§ 9

Ist eine einvernehmliche, vergleichsweise Erledigung des Verfahrens nicht möglich oder tunlich, ist das Schiedsgericht in der Rechtsfindung und in der Anordnung der Maßnahmen frei.

Das Schiedsgericht kann Strafmaßnahmen anordnen, insbesondere

- a) zeitweilige oder dauernde Ausschließung eines Mitglieds aus der Bruderschaft,
- b) zeitweilige oder dauernde Ausschließung einer Bruderschaft aus dem Bund,
- c) Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Bruderschaften, Regionalverbände und des Bundes,
- d) Verhängung von Bußgeldern, insbesondere im Falle von Ehrenkränkungen, bis zu einer Höhe von 1.000,- € für Einzelpersonen, bzw. 2.500,- € für Verbände.
- e) Aberkennung von Orden und Ehrenzeichen des Bundes.

Sonstige ihm geeignet erscheinende Maßnahmen bleiben dem Schiedsgericht unbenommen.

§ 10

Die Anrufung des Schiedsgerichts hat unter Bezeichnung des Gegners schriftlich zu erfolgen. Es soll der der Klage zugrundeliegende Sachverhalt dargestellt und ein Klageantrag gestellt werden. Die Klage ist in dreifacher Ausfertigung an die Bundesgeschäftsstelle zu richten. Diese Unterlagen sind unverzüglich an den Vorsitzenden der zuständigen Kammer weiterzuleiten.

Der Vorsitzende hat die Klageschrift unverzüglich dem Beklagten zur Stellungnahme oder im Falle der Unzuständigkeit bzw. erkennbarer Befangenheit an den dann zuständigen Kammervorsitzenden zu übersenden. Dem Beklagten ist eine Frist zur schriftlichen Erwiderung zu setzen, die vier Wochen nicht überschreiten soll. Der Vorsitzende kann die Erwiderungsfrist in Eilfällen auf bis zu zwei Tage verkürzen. Der Beklagte ist mit der Verfügung über die Fristsetzung darüber zu belehren, dass er bei nicht fristgerechter Erwiderung mit seinem Vortrag ausgeschlossen werden kann, wenn dieser zu einer Verzögerung des Verfahrens führt.

Der Vorsitzende soll nach Zugang der Erwiderung binnen vier Wochen

- a) den Verhandlungstermin innerhalb weiterer vier Wochen bestimmen,
- b) die Beisitzer unter Übersendung der Klageschrift und der Erwiderung sowie die Parteien und eventuelle Zeugen unter Angabe des Beweisthemas laden. Die Ladung soll durch Einschreiben/Rückschein erfolgen. Eine Ladungsfrist von mindestens drei Tagen ist einzuhalten.

§ 11

Die Sitzungen des Schiedsgerichts finden grundsätzlich im Hause der Bundesgeschäftsstelle statt. Dem Vorsitzenden ist es jedoch unbenommen, einen zweckmäßigen Tagungsort zu bestimmen.

§ 12

Die Parteien haben zur Verhandlung persönlich zu erscheinen. Bruderschaften oder Verbände werden durch ihre vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (§ 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) vertreten. Die Vertretungsberechtigung ist im Zweifel nachzuweisen.

Die Parteien können sich durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt und durch weitere geeignete Personen Beistand gewähren lassen. Die Kosten für die Beratung oder Vertretung einer Partei gehen, ohne Rücksicht auf Ausgang des Verfahrens und den im Schiedsspruch zu treffenden Kostenentscheid, stets zu Lasten der vertretenen Partei.

Das Schiedsgericht hat das Recht, einen ihm ungeeignet erscheinenden Parteivertreter zurückzuweisen. Bei der Vertretung durch Dritte ist schriftliche Vollmacht erforderlich.

Erscheint der Kläger nicht zur Verhandlung, so wird das Verfahren eingestellt. Die Kosten des Verfahrens sind ihm mit dem Einstellungsbeschluss aufzuerlegen.

Erscheint der Beklagte nicht, so wird in seiner Abwesenheit verhandelt und im Falle der Schlüssigkeit der Anrufung durch Schiedsversäumnisspruch, mit dem dem Beklagten auch die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sind, entschieden.

§ 13

Die mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende über die Zulassung zu den Verhandlungen.

In der Verhandlung hat das Schiedsgericht den Sach- und Streitstand zu erörtern und gegebenenfalls die notwendigen Beweise zu erheben. Das Verfahren bestimmt das Schiedsgericht nach eigenem Ermessen. Die Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren gemäß §§1025 ff. ZPO gelten ergänzend.

Eine notwendige eidliche Vernehmung von Zeugen oder Parteien erfolgt durch das für den Tagungsort örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht auf Ersuchen des Vorsitzenden der Schiedsgerichtskammer.

Der Vorsitzende ist befugt, einen Protokollführer für die Verhandlung zu bestellen, der an der Beratung nicht teilnimmt.

§ 14

Das Schiedsgericht entscheidet im Anschluss an die Verhandlung nach geheimer Beratung durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu fixieren.

Der Schiedsspruch ist vom Vorsitzenden nach der Beratung den Parteien zu verkünden und sodann in Schriftform, versehen mit Entscheidungsgründen und von den Mitgliedern der

Schiedsgerichtskammer unterzeichnet, den Parteien nachweislich, z.B. durch Einschreiben/Einwurf, binnen eines Monats zu übersenden.

Für den Fall, dass aus dem Schiedsspruch eine Vollstreckungsmaßnahme erforderlich sein wird, ist der Schiedsspruch der unterlegenen Partei durch den Gerichtsvollzieher zuzustellen. Zuständiges Gericht im Sinne § 1062 ZPO ist das für den Tagungsort der Schiedsgerichtskammer örtlich und sachlich zuständige Gericht.

Kommt es zu einem Vergleich, so hat sich der Schuldner gemäß § 1053 ZPO der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich zu unterwerfen.

§ 15

Wird von einer Partei der Einwand erhoben, dass das Schiedsgericht nicht zuständig sei, so entscheidet das Schiedsgericht nach Prüfung der Unterlagen selbst über seine Zuständigkeit.

§ 16

Bei offensichtlich unzulässiger oder unbegründeter Anrufung kann der Vorsitzende der Schiedsgerichtskammer alleine entscheiden. Gegen diese Entscheidung, die nachweislich, z.B. durch Einschreiben/Einwurf, zuzustellen ist, ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung durch eingeschriebenen Brief der Einspruch an die Schiedsgerichtskammer gegeben.

Nach dem Einspruch regelt sich das Verfahren entsprechend den vorstehenden Regelungen dieser Schiedsgerichtsordnung.

§ 17

Sind bei Ablauf der Amtszeit der Schiedsgerichtskammern Verfahren anhängig, in denen bereits mündlich verhandelt wurde oder der Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist, so entscheidet die Schiedsgerichtskammer in ihrer bisherigen Besetzung. Die Schiedsrichter bleiben für diese Sache bis zur abschließenden Entscheidung im Amt.

§ 18

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

III: Die Kosten des Verfahrens

§ 19

Die Kosten des Verfahrens werden vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts auf Antrag festgesetzt.

Das Schiedsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung des Verfahrens oder bestimmter, im Lauf des Verfahrens gestellter Anträge (Ladung von Zeugen, Sachverständigen, Buchprüfungen u.ä.) von der Hinterlegung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 20

Die Mitglieder des Schiedsgerichts üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie haben jedoch Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung und eine Erstattung der Auslagen. Dies gilt auch für das Gericht, die Parteien sowie für vernommene bzw. geladene Zeugen und Sachverständige.

Die Höhe der Erstattungsansprüche richten sich für

- den Vorsitzenden nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
- Beisitzer, Parteien, Zeugen und Sachverständige nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG)
- das Gericht nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) und nach der Höhe der tatsächlich an die Beteiligten erstatteten Zahlungen.“

§ 21

(1) Im Falle eines vergleichweisen Abschlusses des Verfahrens trägt jede Partei ihre eigenen Kosten und jeweils 1/3 der Kosten des Schiedsgerichts. Sind mehrere Parteien am Verfahren beteiligt, gilt die Verteilungsregelung für die Kosten des Schiedsgerichts entsprechend anteilig. Zu einem weiteren Drittel trägt der Bund die Kosten des Schiedsgerichts.

(2) Im Falle der Entscheidung durch Schiedsspruch trägt die unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens in vollem Umfang. Bei teilweisem Unterliegen trägt jede Partei die Kosten, soweit sie unterlegen ist.

§ 22

Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Streitwert wird durch Beschluss des Schiedsgerichts festgesetzt. Ergeben sich im Lauf des Verfahrens vor dem Beschluss des Schiedsgerichts über den Streitwert Meinungsverschiedenheiten, hat der Vorsitzende eine einstweilige Entscheidung zu treffen, vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung durch das Schiedsgericht.

§ 23

Die vorstehende Schiedsgerichtsordnung wurde am Sonntag, den 10. Oktober 2021 von der Bundesvertreterversammlung in Leverkusen verabschiedet und in Kraft gesetzt.

Anlage 3



Satzung der „Sportschützen von 1980“

der Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Glesch von 1846

1. Die Sportschützengruppe ist eine Gruppe der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Glesch mit ihrer Satzung.
2. Die Sportschützen sind eine sportliche Gemeinschaft, in der jedes Mitglied das Sportschießen ausübt.
3. Voraussetzung für die Aufnahme in die Sportschützen sind
 - a. die Mitgliedschaft in der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Glesch
 - b. aktives Interesse am sportlichen Schießen durch regelmäßiges Erscheinen an den Trainingstagen und die Bereitschaft an der Teilnahme der Rundewettkämpfe
4. Anträge zur Aufnahme sind mündlich an den Vorsitzenden, Kassierer oder Schriftführer der Sportschützen zu stellen.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an den Arbeiten bei den Veranstaltungen und Schießen, sowie der Reinigung des Schießstandes zu beteiligen.
6. Inaktive Mitglieder können nicht aufgenommen werden, da es eine sportlich aktive Gruppe ist.
7. Aktive Mitglieder, die durch Alter oder Krankheit inaktiv werden, bleiben Mitglieder.
8. Über jeden Aufnahmeantrag wird in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung der Sportschützengruppe entschieden. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Das Training ist auf Dienstag und Freitag festgelegt, kann aber jederzeit von der Versammlung geändert werden.

9. Der Vorstand der Sportschützen besteht aus dem Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer. Neuwahlen sind alle 2 Jahre. Die Jahreshauptversammlung findet vor den Rundenwettkämpfen statt. Bei der Wahl des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit.
10. Aufgabe des Vorsitzenden ist die Organisation aller Veranstaltungen und Versammlungen der Sportschützen. Für die Oberaufsicht und Durchführung des Schießbetriebes sind die Schießmeister der Bruderschaft Glesch verantwortlich.
11. Die Mannschaftsaufstellungen werden nach den Ergebnissen eines Vorbereitungsschießens ermittelt. Jede Mannschaft wählt ihren Mannschaftsführer.
12. Der mtl. Beitrag wird von der Versammlung festgelegt und wenn nötig geändert. Der Beitrag wird auf der ersten Versammlung des Jahres kassiert.
13. Bei Schießveranstaltungen hat jeder den Anweisungen der Schießmeister bzw. Schießleiter Folge zu leisten.
14. Alle Mitglieder der Bruderschaft Glesch haben ein Recht auf das Schießen im Sinne der Sportordnung der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften; jedoch nur an den festgelegten Trainingstagen.
15. An der Vereinsmeisterschaft können alle Mitglieder der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Glesch teilnehmen.
16. Bei öffentlichen Schießwettbewerben wird nur mit den Vereinsgewehren geschossen.
17. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt aus der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Glesch
 - b. bei ständiger Abwesenheit bei den Tätigkeiten der Sportschützen.
19. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung der Sportschützen beschlossen werden. Entscheidend ist die 2/3-Mehrheit.
20. Eine Satzungsänderung kann nur durch eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung der Sportschützen entschieden werden. Entscheidend ist die 2/3-Mehrheit.

Glesch, den 06.07.1988